

18. Zur Auslegung des § 6 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899.

VL Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1919 i. S. Reichspostfiskus (R.)  
w. Gemeinde B. (Bekl.). VI 202/19.

I. Landgericht Bln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die beklagte Gemeinde B. erhielt am 15. Januar 1917 die Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Staatsbahnhof B. bis zum Militärschießplatz B. auf Grund des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892. Die Bahn sollte sich auf längere Strecken den bis dahin oberirdischen Telegraphen-

leitungen der Reichspostverwaltung nähern. Mit Rücksicht hierauf hat die Postverwaltung die oberirdischen Isoliervorrichtungen und Leitungssäule entfernt und die Telegraphenlinie insoweit in die Erde gelegt. Der für diese Arbeiten auf 17000 *M* veranschlagte Betrag wurde auf Verlangen des Klägers von der Beklagten unter Vorbehalt der Rückforderung bezahlt. Daraufhin beantragte die Beklagte am 27. November 1916 bei dem Regierungspräsidenten in Köln gemäß § 6, 13 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899,

alle Kosten, die durch die Verlegung, Veränderung und Sicherung der Reichstelegraphenleitung entstehen, der Postverwaltung selbst aufzuerlegen und diese zu verurteilen, den Betrag von 17000 *M* nebst Zinsen seit der Zahlung zurückzuerstatten.

Der Regierungspräsident gab diesem Antrage durch Beschluß vom 13. August 1917 statt, indem er zugunsten der Beklagten die Voraussetzungen des § 6 TelWG. für gegeben erachtete, insbesondere annahm, daß die Beklagte die Unternehmerin des Baues und des Betriebes der Bahn sei, daß der Bau einem öffentlichen Interesse diene und daß er aus Mitteln der Beklagten ausgeführt werde. Mit der jetzigen Klage bestreitet der Kläger, daß der Beklagten die Bevorrechtigung aus § 6 TelWG. zustehe, und beantragte,

den Beschluß des Regierungspräsidenten in Köln vom 13. August 1917 aufzuheben und den ihm zugrunde liegenden Antrag der Beklagten abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und seinen Klageantrag um den an die Beklagte zurückgestellten Betrag von 1151,04 *M* ermäßigt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung mit einer die Klagermäßigkeit berücksichtigenden Maßgabe zurückgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Der Bau der Straßenbahn vom Staatsbahnhofe B. zum Schießplatze B. ist, wie unangefochten feststeht, aus Gründen des öffentlichen Interesses ausgeführt worden. Infolge dieser neuen Anlage des Bahnbaues mußte die Telegraphenlinie teilweise anderweitig untergebracht und ausgestaltet werden. Hinsichtlich der weitaus größeren Wegstrecke, auf der der Bahnbau und die Telegraphenlinie zusammenreffen, ist die Beklagte wegeunterhaltspflichtig.

Die Beklagte verlangt nun, daß die durch die anderweite Unterbringung der Telegraphenlinie entstandenen Kosten in dem jetzt noch in Betracht kommenden Betrage von 15848,98 *M* von der Telegraphenverwaltung getragen werden. Um ihr aber diese Vergünstigung nach § 6 TelWG. zustehen zu können, muß hinzukommen, daß der Bahnbau auch durch die Beklagte zur Ausführung gebracht worden ist.

Das heißt: die Herstellung und die erste Einrichtung der Anlage (und nur diese im Gegensatz zum späteren Bahnbetrieb und der weiteren Unterhaltung der Anlage) müssen für die Beklagte und für deren Rechnung zur Ausführung gebracht sein. Dabei spielt aber keine Rolle, ob die Beklagte die Herstellung der Bahn und ihre erste Errichtung selber ausgeführt oder für sich und ihre Rechnung durch einen anderen hat ausführen lassen.

Von diesem rechtlichen Standpunkt aus, den auch die Revision als zutreffend anerkennt, hat nun das Berufungsgericht die Sachlage, insbesondere den Vertrag der Beklagten mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk (= RhWE.) vom 21. Juli 1916 beurteilt und ist dabei, ebenso wie der Beschluß des Regierungspräsidenten vom 13. August 1917 und das landgerichtliche Urteil, zu der Überzeugung gelangt, daß die Beklagte als diejenige anzusehen sei, die den Bahnbau für sich und ihre Rechnung hat ausführen lassen.

In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht folgendes festgestellt: Nach dem Vertrage vom 21. Juli 1916 hat die Beklagte das Grundstück für den Bahnhof und die Straße, die sie zu unterhalten hat, für den Bahnbau herzugeben. Sie wird als diejenige bezeichnet, die die Anlage „baut“ und an das RhWE. vergibt (§ 1). Und ebenso ist es die Beklagte, die die Kosten des Bahnbaues beschaffen muß, und zwar durch Aufnahme eines Darlehens, das sie zum Schuldner des Darlehensgebers macht (§ 4). Sie hat ferner dem RhWE. für die ihm vergebene Ausführung eine Vergütung zu zahlen (§ 7) und die vom RhWE. als Bauleiter zu prüfenden Kosten des Bahnbaues zur Zahlung anzuweisen (§ 6). Vom Augenblicke der Betriebsöffnung an verpachtet die Beklagte den Betrieb dem RhWE. gegen eine jährlich zu zahlende Pachtsumme (§ 12). Die Beklagte muß aber auch weiterhin, wenn die Bahnanlagen zu erweitern und die Betriebsmittel zu vermehren sind; das dazu notwendige Kapital beschaffen (§ 16). Nach Auflösung des Pachtverhältnisses kann die Beklagte selbst die Bahn betreiben. Schließlich haftet sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Eigentümerin des Unternehmens und hat, wenn Teile der Anlage und der Betriebsmittel zu erneuern sind, selbst die Kosten aufzubringen, sofern der Erneuerungsfonds nicht ausreicht (§ 19).

Unbedenklich konnte das Berufungsgericht aus diesen Vertragsbestimmungen den Willen der Parteien entnehmen, daß nicht das RhWE., sondern die Beklagte diejenige sein sollte, für welche und für deren Rechnung die Bahn gebaut und erstmalig eingerichtet wurde, so daß also die Beklagte hiernach die Bahnanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 TelWG. zur Ausführung gebracht hat. Denn rechtlich nimmt die Beklagte auf Grund jener Bestimmungen die Stellung der Bauherrin ein, die zu eigenen Lasten, für eigene Rechnung das Bau-

kapital zu beschaffen, die entstandenen Baukosten zu bestreiten und dem von ihr mit dem Bahnbau betrauten RhWE. die Vergütung für die Bautätigkeit zu entrichten hatte.

1. Die Revision will diese Auffassung nicht gelten lassen, weil irrigerweise die wirtschaftlichen Gesichtspunkte bei der Prüfung der Rechtsfrage außer acht geblieben seien. Sie sucht aus den Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 Abs. 2 und §§ 12, 21 des Vertrags darzulegen, daß die Kosten der Bahnanlage nicht endgültig aus den Mitteln der Beklagten bestritten, sondern ihr von dem RhWE. voll zurückerstattet werden sollen, damit die Beklagte „in keiner Weise durch den Bau der Straßenbahn belastet wird“ (§ 21); hiernach seien aber die Gesamtkosten der Beklagten wirtschaftlich von dem nicht wegeunterhaltspflichtigen RhWE. übernommen worden und aus dessen Mitteln zu bestreiten. Das Berufungsgericht verstoße daher gegen die Auslegungsregel des § 133 BGB., wenn es dem Worte „baut“ im § 1 des Vertrags Bedeutung beimesse und den Vertrag nur nach der äußeren Form einiger, allerdings für die Auffassung der Beklagten sprechender Bestimmungen beurteile, dabei aber die aus den §§ 12, 21 sich ergebenden rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen nicht beachtet habe.

Die Rüge ist nicht begründet. — Das Berufungsgericht hat auch zu diesen Bestimmungen ausdrücklich Stellung genommen. Dafür, daß es dabei, wie die Revision meint, übersehen habe, daß auch die Vergütung für die Bautätigkeit des RhWE. (§ 7) in die der Beklagten von dem RhWE. zurückzuerstattenden Baukosten einzurechnen sei, gibt das Berufungsurteil keinen Anhalt und zwar um so weniger, als es die §§ 12, 21 ausdrücklich mitberücksichtigt hat. Es erklärt aber, jene Bestimmungen bewiesen nichts für die Absicht der Vertragsschließenden, die Beklagte nur nach außen als die Bauausführende hinzustellen, während dies in der Tat das RhWE. sein sollte; insbesondere sei die Annahme abwegig, daß die Beklagte bei der Eingehung der Darlehensschuld nur habe vorgeschoben werden sollen, um dem RhWE. als dem wahrheitswidrig hingestellten Ausführenden des Bahnbaues bei den nach Hunderttausenden von Mark zählenden Baukosten einige Tausend Mark zu ersparen. Das Berufungsgericht sieht vielmehr in jenen Bestimmungen nur das Bestreben der Beklagten, ihr mit dem Unternehmen verbundenes finanzielles Risiko (zu dem auch die dem RhWE. nach § 7. ausgesetzte Vergütung gehört) nach Möglichkeit dem RhWE. als ihrem Pächter, der auch den finanziellen Vorteil haben sollte, aufzubürden; deshalb habe sie auch das RhWE. mit der Verzinsung und allmählichen Abtragung des von ihr zur Herstellung des Bahnbaues aufgenommenen Baukapitals belastet (§ 12). — Diese Beurteilung verstößt in keiner Weise gegen die Vorschrift des § 133 BGB., sie verkennet auch nicht den Rechtsbegriff „zur Ausführung bringen“. So.

wie das Berufungsgericht den Inhalt des Vertrags ausgelegt hat, hat die Beklagte die Kosten der Herstellung und ersten Einrichtung des Bahnbaues rechtlich wie wirtschaftlich aus ihren eigenen Mitteln zu leisten, und zwar vornehmlich aus dem Betrage des Darlehens, das sie im eigenen Namen angeleihen und als Schuldnerin den Darlehensgebern zurückzahlen hat. Alles, was bis zu der von ihr zur Ausführung gebrachten Herstellung der Bahn an Kosten aufgebracht und verausgabt worden ist, ist hiernach rechtlich und wirtschaftlich allein auf Rechnung und zu Lasten der Beklagten gegangen. Die Beklagte ist daher ohne Rechtsirrtum als diejenige angesehen worden, die im Sinne des § 6 TeilWG. die Bahnanlage zur Ausführung gebracht hat. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung des § 6 TeilWG. ist mit Recht lediglich auf die Tatsache das ausschlaggebende Gewicht gelegt worden, daß die Anlage für Rechnung der Beklagten als Eigentümerin des Unternehmens ausgeführt worden ist. Dagegen kam es nicht darauf an, wie etwa später der Betrieb der Bahn vor sich gehen und wer das Risiko des Unternehmens tragen sollte. Daher konnte auch nicht entscheidend sein, daß die Beklagte durch den gleichzeitigen Abschluß des Pachtvertrags bestrebt war, ihr mit der Herstellung der Bahnanlage verbundenes finanzielles Risiko auf das RhWG. als ihren Pächter abzuwälzen und durch die Bemessung der Pachtsumme auch ihre Darlehensschuld nebst Zinsen allmählich abzutragen. Auch hier gelten die grundsätzlichen Ausführungen in dem Urteile des Senats vom 23. März 1906 VI 266/05 in RGZ. Bd. 63 S. 92. Übrigens hat die Beklagte durch die Bestimmungen des Pachtvertrags keineswegs erreicht, daß nunmehr die Baukosten endgültig aus den Mitteln des RhWG. zu bestreiten sind. Das Berufungsgericht hält dieser von der Revision vertretenen Auffassung mit Recht entgegen, daß die Beklagte vor wie nach mit ihrer Baukostenschuld belastet bleibt und auch angesichts der überaus langen Pachtzeit nicht mit unbedingter Sicherheit auf die Kapitalkraft des RhWG. vertrauen kann.

Die Revision meint weiter, in Folge der Abweisung der Klage würden die gemäß § 1 Abs. 3, §§ 4, 21, 12 Abs. 1 des Vertrags von dem RhWG. zu tilgenden Baukosten um den Betrag der Klagesumme vermindert und dadurch die Vorteile des § 6 TeilWG. im Widerspruch mit dem Zwecke dieser Bestimmung lediglich den Privatinteressen eines nichtwegunterhaltspflichtigen Dritten zugute kommen. Diese Erwägung trifft nicht zu. Nach § 1 Abs. 3 sollen allerdings „etwaige Kosten, die für die Freigabe des Staatsbahnwegs, der Provinzialstraße und durch deren Unterhaltung der Gemeinde erwachsen“, zu den Bau- und Betriebskosten gehören, die das RhWG. nach den Pachtbestimmungen der Beklagten zurückerstatten soll. Dies ist aber bei den Klagebeträgen nicht der Fall. Denn diese beziehen sich auf

Kosten, die von vornherein nur dem Kläger infolge der nach § 6 TelWG. erforderlich gewordenen Veränderung usw. der Telegraphenleitung erwachsen und, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, von ihm auch wegen der der Beklagten durch § 6 Abs. 2 Satz 1 TelWG. gewährten Vergünstigung endgültig zu tragen sind. Sie fallen daher überhaupt nicht unter die nach § 1 Abs. 3 als Baukosten der Beklagten zu behandelnden und von dem RhWE. als Pächter des Bahnbetriebes zu tilgenden Kosten. Die Auffassung der Revision, daß „infolge der Abweisung der Klage“ der Betrag der vom RhWE. zu tilgenden Baukosten um die Klagsumme vermindert würde, verkennt somit die Rechtslage, wonach das RhWE. zu den vom Kläger aufgewendeten Kosten in keiner rechtlichen Beziehung steht; das RhWE. hat weder den Bahnbau im Sinne des § 6 TelWG. ausgeführt noch als Pächter des Bahnbetriebes die Tilgung dieser Kosten übernommen.

Ist aber nach diesen Feststellungen davon auszugehen, daß die gesamte Bahnanlage nur für die Beklagte und auf deren Rechnung und mit ihren Mitteln zur Ausführung gebracht worden ist, während das RhWE. als Pächter nur das spätere wirtschaftliche Risiko des Bahnunternehmens übernommen hat, so erledigt sich damit auch das weitere Vorbringen der Revision als rechtlich unhaltbar, daß die Bahnanlage nicht unter überwiegender Beteiligung der Beklagten an den Herstellungskosten ausgeführt worden sei.

2. Die Revision beruft sich schließlich noch auf den § 6 Abs. 2 Satz 2 TelWG. Danach konnte die Verlegung der (nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehre dienenden) Telegraphenlinie nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Anwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweit ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden konnte. Der Kläger hat auszuführen versucht, daß die durch die Verlegung der Telegraphenlinie entstandenen Kosten im Betrage von 15 501,48 M. unverhältnismäßig hoch seien und daß die Beklagte, auch wenn sie als Unternehmerin der Bahn anzusehen wäre, diese Kosten erstatten müsse. Das Berufungsgericht hat jedoch diese Vorschrift für unanwendbar erklärt, weil hier nur eine Veränderung der Telegraphenlinie, aber keine Verlegung stattgefunden habe; denn die Linie sei ohne völlige Entfernung vom bisherigen Verkehrswege nur auf der anderen Seite der Straße unterirdisch verlegt worden. Die Revision hält diese Gesetzesauslegung für irrig, weil unter einer Verlegung der Telegraphenlinie überhaupt jede mit irgendeiner Ortsveränderung verbundene anderweite Führung der Linie zu verstehen sei. Indes braucht hierauf nicht näher eingegangen zu werden. Denn die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 TelWG. steht dem Kläger schon aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht zur Seite.

Diese Vorschrift schränkt nämlich die im § 6 Abs. 2 Satz 1 der Beklagten gewährter Vergünstigungen, wonach die Telegraphenlinie auf Kosten der Telegraphenverwaltung zu verlegen ist, für den Fall ein, daß die Verlegung unverhältnismäßig kostspielig werden würde. In diesem Falle konnte der Kläger das auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 gestellte Verlangen der Beklagten, die Linie auf Kosten der Telegraphenverwaltung zu verlegen, mit Hinweis auf die Ausnahmenvorschrift im Satz 2 als unberechtigt ablehnen. Damit würde die Beklagte vor die Wahl gestellt worden sein, entweder von der Ausführung der Bahn in der geplanten Weise abzusehen oder sich, dem Kläger gegenüber zur Tragung der Verlegungskosten, soweit sie das gewöhnliche Maß übersteigen sollten, bereit zu erklären. Kraft dieser Erklärung war die Beklagte in der Lage, den aus § 6 Abs. 2 Satz 2 hergeleiteten Weigerungseinwand des Klägers auszuräumen und nunmehr ihr Verlangen durchzusetzen, daß der Kläger die Telegraphenlinie auf eigene Kosten verlege, soweit sie das gewöhnliche Maß nicht übersteigen würden. Diese Auslegung des § 6 Abs. 2 TelWG. folgt schon aus der Fassung des Gesetzes, entspricht aber auch den Erklärungen des Direktors im Reichspostamt Syndow als stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat auf die in der Reichstagsitzung vom 12. Dezember 1899 gestellte Anfrage des Abgeordneten Kirsch (I. Session 1898/1900 Sten. Ber. S. 3299 flg.; v. Mohr, Telegraphenwegegesetz § 6 Anm. 15; Wilk, Telegraphenwegegesetz § 6 S. 14). Nur auf diese Weise war der Kläger in der Lage, sich gegen eine Belastung mit etwaigen unverhältnismäßig hohen Kosten für die Verlegung der Telegraphenlinie zu verwahren und zu schützen. Wenn er aber diesen ihm im § 6 Abs. 2 Satz 2 offengelassenen Weg nicht eingeschlagen, die Beklagte nicht vorher zur Übernahme der unverhältnismäßig hohen Kosten veranlaßt, sondern auf das Verlangen der Beklagten die Telegraphenlinie ohne ein Kostenabkommen und ohne jeden Widerspruch und Vorbehalt verlegt hat, so kann er nicht mehr nachträglich auf die Ausnahmenvorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 zurückgreifen, um der Beklagten die übermäßigen Verlegungskosten in Rechnung zu stellen, sondern muß gemäß der nunmehr zugunsten der Beklagten im vollen Umfange platzgreifenden Regelvorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 TelWG. diese Kosten selber tragen.“